



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium der Philosophie
(Haupt-und Nebenfach) im Magisterstudiengang des
Fachbereichs 1 (Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften) der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-27033



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung

für das Studium der Philosophie (Haupt- und Nebenfach)
im Magisterstudiengang des Fachbereichs 1 (Philosophie,
Geschichte, Geographie, Religions- und
Gesellschaftswissenschaften)

der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit dem
Abschluß Magistra/Magister Artium (M.A.)

Vom 1. Juli 1988

15. Juli 1988

Jahrgang 1988

Nr.: **7**

STUDIENORDNUNG

**FÜR DAS STUDIUM DER PHILOSOPHIE (HAUPT- UND
NEBENFACH) IM MAGISTERSTUDIENGANG DES
FACHBEREICHS 1 (PHILOSOPHIE, GESCHICHTE,
GEOGRAPHIE, RELIGIONS- UND
GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN)
DER UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE -
PADERBORN
MIT DEM ABSCHLUSS MAGISTRA/MAGISTER ARTIUM
(M.A.)
VOM 01. Juli 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	6	.6
§ 2	Studienziele.....	6	
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	7	7
§ 4	Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern	7	
§ 5	Sprachkenntnisse	7	.7
§ 6	Beginn, Dauer und Umfang des Studiums.....	8	3
§ 7	Veranstaltungsarten.....	9	.9
§ 8	Studieninhalte.....	9	
§ 9	Studienberatung	11	H
§ 10	Bibliotheksführung	12	

II. Hauptfachstudium

§ 11	Aufbau des Hauptfachstudiums	12	12
§ 12	Grundstudium	12	
§ 13	Leistungsnachweise im Grundstudium	13	3

§ 14	Abschluß des Grundstudiums.....	13
§ 15	Hauptstudium.....	14
§ 16	Leistungsnachweise im Hauptstudium.....	14

III. Nebenfachstudium

§ 17	Aufbau des Nebenfachstudiums	15
§ 18	Grundstudium im Nebenfach.....	15
§ 19	Leistungsnachweise im Grundstudium	16
§ 20	Abschluß des Grundstudiums im Nebenfach	16
§ 21	Hauptstudium im Nebenfach	16
§ 22	Leistungsnachweise im Hauptstudium als Nebenfach.....	18

IV. Schlußbestimmungen

§ 23	Studienplan.....	18
§ 24	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	19
§ 25	Übergangsbestimmung.....	19
§ 26	Prüfung.....	19

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung zum Magister Artium des Fachbereichs 1 vom 12. Juni 1985 (GABl. NW. S. 431) das Studium des Faches Philosophie im Magisterstudiengang an der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

§ 2

Studienziele

Das Studium der Philosophie als Haupt- oder Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs soll gemäß § 1 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 12. Juni 1985 die/den Studierende(n) unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Das Studium soll insbesondere die Fähigkeit vermitteln, philosophische Texte zu interpretieren, philosophische Gedanken nachzuvollziehen und philosophische Sachverhalte angemessen darzustellen; Probleme und offene Fragestellungen der Philosophie zu erkennen und dazu Stellung zu nehmen; philosophische Theorien zu beurteilen, den Fortgang philosophischer Forschung zu beobachten und sich mit neueren philosophischen Entwicklungen auseinanderzusetzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Magisterstudiengang ist das Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine als gleichwertig anerkannte Befähigung.

§ 4

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern

Die Kombinationsmöglichkeiten des Studiums des Faches Philosophie als Haupt- oder Nebenfach mit anderen Fächern ergeben sich aus § 11 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1.

§ 5

Sprachkenntnisse

- (1) Unerlässlich ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (2) An Fremdsprachen sind Kenntnisse in insgesamt zwei Fremdsprachen erforderlich, darunter Englisch oder Französisch. Für das Studium in Hauptfach ist Latein (Latinum oder der entsprechende Nachweis "Großes Latinum") oder Griechisch obligatorisch.
- (3) Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zu

Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers vom 02.04.1985 gilt (GABl. NW. S. 287), oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung.

In Ausnahmefällen können auch Sprachkurse anderer Institutionen anerkannt werden, wenn ein qualifizierter Abschluß vorliegt. Die Anerkennung in diesen Ausnahmefällen erfolgt nach Anhörung eines Fachvertreters durch den Prüfungsausschuß für die Magisterstudienordnung des Fachbereichs 1.

- (4) Sind die Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden, wird empfohlen, sie bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse stellt eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung dar.
- (5) Unabhängig von den verbindlichen Sprachvoraussetzungen wird den Haupt- und Nebenstudierenden dringend empfohlen, im Griechischen wenigstens Grundkenntnisse zu erwerben. Eine Schwerpunktbildung im Studium ist nur dort sinnvoll, wo die entsprechende Sprache gut beherrscht wird.

§ 6

Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl im Sommer- wie im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester.
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfachstudium 80 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfachstudium 40 SWS.

§ 7

Veranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen dienen der Vermittlung grundlegender oder spezieller Kenntnisse im Überblick. Verständnisfragen und Diskussionen sind möglich. Vorlesungen können mit Seminarteilen verbunden sein.
- (2) In Seminaren im Grund- und Hauptstudium werden exemplarische Themen der Teilgebiete (siehe § 8 Studieninhalte) in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel der Arbeit ist die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Förderung der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (3) Kolloquien dienen dem intensiven Gespräch über spezielle Fragestellungen und setzen im allgemeinen spezielle Vorkenntnisse oder Frageinteressen voraus.

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus.

Bereich	Teilgebiet
A	1 Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns
	2 Ethik
	3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie

- 4 Philosophische Anthropologie
- B
- 1 Erkenntnistheorie
 - 2 Logik
 - 3 Wissenschaftstheorie
 - 4 Philosophie der Sprache
- C
- 1 Ontologie/Metaphysik
 - 2 Philosophie der Geschichte
 - 3 Philosophie der Natur
 - 4 Philosophie der Kunst/ Ästhetik
 - 5 Philosophie der Religion
 - 6 Philosophie der Kultur und der Technik
 - 7 Philosophie der Mathematik
- D
- Geschichte der Philosophie
 - 1 Antike
 - 2 Mittelalter
 - 3 Neuzeit
 - 4 20. Jahrhundert

- (2) Die Gliederung in Teilgebiete ist weniger in einer vorgegebenen Einteilung der Philosophie als vielmehr studienpragmatisch begründet: Sie dient dazu, die Studieninhalte unter dem Gesichtspunkt funktionaler Gleichwertigkeit für das Erreichen der in § 2 genannten Studienziele zu gruppieren.
- (3) Das Thema der einzelnen Lehrveranstaltungen wird von den Lehrenden in der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis einem oder mehreren Teilgebieten zugeordnet. Bei einer Lehrveranstaltung, die aufgrund der Ankündigung für mehrere Teilgebiete anrechenbar ist, hat die/der Studierende die Wahl der Zuordnung. Jedoch kann eine einzelne Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 9

Studienberatung

- (1) In allen Fragen des Philosophiestudiums beraten die Lehrenden des Faches Philosophie in ihren Sprechstunden. Meist zu Beginn des Wintersemesters findet eine allgemeine Studienberatung für Studienanfänger/innen statt. Zu Beginn des Grundstudiums sollte jede/jeder Studierende zu einer speziellen Studienberatung in die Sprechstunde eines Lehrenden des Faches Philosophie gehen.
- (2) Für alle Fragen, die die Abschlußprüfung der Magisterstudiengänge betreffen, ist das Zentrale Prüfungssekretariat zuständig.
- (3) Für die allgemeine Studienberatung ist die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständig. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

§ 10**Bibliotheksführung**

Da das Studium des Faches Philosophie den intensiven Umgang mit Büchern voraussetzt, wird empfohlen, sich sofort zu Beginn des Studiums mit den Einrichtungen der Universitätsbibliothek vertraut zu machen und an einer Bibliotheksführung teilzunehmen.

II Hauptfachstudium**§ 11****Aufbau des Hauptfachstudiums**

Das Hauptfachstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Studienumfang von 80 SWS soll möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Semester verteilt werden, so daß auf jedes der acht Studiensemester in der Regel 10 SWS entfallen.

§ 12**Grundstudium im Hauptfach**

- (1) Das Grundstudium dient dazu, umfangreiche historische und systematische Grundkenntnisse zu erwerben.
- (2) Im Grundstudium ist den Teilgebieten aus den Bereichen A, B und D ein Vorrang einzuräumen. Verpflichtend ist folgende Verteilung der

SWS: Bereich A: 12 SWS, Bereich B: 12 SWS, Bereich C: 4 SWS, Bereich D: 6 SWS nach freier Wahl: 6 SWS. Dabei sind in den Bereichen A und B alle Teilgebiete angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind sechs Leistungsnachweise, davon mindestens je einer in Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D zu erwerben.
- (2) Die Anforderungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises gibt der/die Lehrende spätestens bei Beginn der Veranstaltung bekannt. Anforderungen sind: schriftliche Hausarbeit oder ein 20-minütiges Prüfungsgespräch oder eine 2-stündige Klausur.

§ 14

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll frühestens mit dem 3. Semester und spätestens mit dem 4. Semester abgeschlossen sein.
- (2) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch eine(n) hauptamtlich Lehrende(n) des Faches Philosophie bescheinigt, wenn die/der Studierende
a) die für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen belegt hat,

b) mindestens sechs Leistungsnachweise in den vorgeschriebenen Teilbereichen gemäß § 13 Abs. 1 erworben hat.

§ 15 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium hat das Ziel, die/den Studierende(n) zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne der Studienziele (vgl. § 2) zu befähigen.
- (2) Gemäß den eigenen philosophischen Fragestellungen sind im Hauptstudium Studienschwerpunkte nach eigener Wahl zu bilden, wozu die Lehrenden des Faches Philosophie beratend gehört werden können.
- (3) Es sind Schwerpunkte in mindestens drei Teilgebieten zu bilden, die aus mindestens zwei Bereichen stammen. Für jeden der gewählten Schwerpunkte ist die Belegung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS vorgeschrieben.
- (4) Die/der Hauptfachstudierende sollte im Hauptstudium an mindestens einer Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene teilnehmen.

§ 16 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Während des Hauptstudiums hat die/der Hauptfachstudierende mindestens drei Leistungsnachweise in den von ihr/ihm gewählten Schwerpunkten zu erwerben

(vgl. § 15), davon mindestens einen aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, die beiden weiteren aufgrund einer Leistung entsprechend § 13 Abs. 2.

III Nebenfachstudium

§ 17

Aufbau des Nebenfachstudiums

Das Nebenfachstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Studienumfang von 40 SWS soll möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Semester verteilt werden, so daß auf jedes der Studiensemester in der Regel 4-6 SWS entfallen.

§ 18

Grundstudium im Nebenfach

- (1) Das Grundstudium dient dazu, umfangreiche historische und systematische Grundkenntnisse im Rahmen der zur Verfügung stehenden SWS zu erwerben.
- (2) Im Grundstudium ist den Teilgebieten aus den Bereichen A, B und D ein Vorrang einzuräumen. Verpflichtend ist folgende Verteilung der SWS: Bereich A bis D: je 4 SWS. Dabei sind in den Bereichen A und B möglichst viele Teilgebiete zu berücksichtigen.

§ 19

Leistungsnachweise im Nebenfachgrundstudium

- (1) Im Grundstudium sind mindestens vier Leistungsnachweise, davon mindestens je einer aus dem Bereich A und B zu erwerben.
- (2) Für den Erwerb eines Leistungsnachweises gelten die Bedingungen, die im § 13 Abs. 2 genannt sind.

§ 20

Abschluß des Grundstudiums im Nebenfach

- (1) Das Grundstudium soll frühestens mit dem 3. Semester und spätestens mit dem 4. Semester abgeschlossen sein.
- (2) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch eine(n) hauptamtlich Lehrende(n) des Faches Philosophie bescheinigt, wenn die/der Studierende
 - (a) die für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen belegt hat,
 - (b) mindestens vier Leistungsnachweise in den vorgeschriebenen Teilgebieten gemäß § 19 Abs. 1 erworben hat.

§ 21

Hauptstudium im Nebenfach

- (1) Das Hauptstudium hat das Ziel, die/den Studierende(n) zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne der Studienziele (vgl. § 2) zu befähigen.
- (2) Gemäß den eigenen philosophischen Fragestellungen sind im Hauptstudium Studienschwerpunkte nach eigener Wahl zu bilden, wozu die Lehrenden des Faches Philosophie beratend gehört werden können.
- (3) Es sind Schwerpunkte in mindestens zwei Teilgebieten zu bilden. Für jeden der gewählten Schwerpunkte ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS vorgeschrieben.
- (4) Die/der Nebenfachstudierende sollte im Hauptstudium an mindestens einer Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene teilnehmen.

§ 22**Leistungsnachweise im Hauptstudium als Nebenfach**

Nebenfachstudierende haben im Hauptstudium mindestens zwei Leistungsnachweise zu erwerben, je einen in den von ihnen gewählten Schwerpunkten (vgl. § 21), davon mindestens einen aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, die beiden weiteren aufgrund einer Leistung entsprechend § 13 Abs. 2.

IV Schlußbestimmungen**§ 23****Studienplan**

Dieser Studienordnung sind als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums Studienpläne für das Hauptfach- und Nebenfachstudium beigelegt.

§ 24

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbracht wurden, regelt § 7 der Magisterprüfungsordnung vom 12. Juni 1985.

§ 25

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studenten wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 26

Prüfung

- (1) Die Prüfungen für den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach werden gemäß der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 12. Juni 1985 durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen regeln die §§ 9 und 10.
- (2) Die Prüfungen für den Magisterstudiengang Philosophie als Nebenfach werden gemäß der Magisterprüfungsordnung desjenigen Fachbereichs durchgeführt, aus dem das Hauptfach gewählt ist.

§ 27

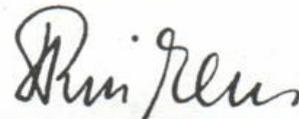
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.88 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 27.04.88 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule - Paderborn vom 15.06.1988 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule - Paderborn vom 01. Juli 1988.

Paderborn, den 01. Juli 1988

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)

Studienplan

Hauptfach

Grundstudium

1. Semester: 4 SWS aus A 1 oder A 2 2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet aus A oder B
4 SWS aus B 1 oder B 3 Falls erforderlich: Beginn der Erlernung einer oder zweier
Fremdsprachen
2. Semester: 4 SWS aus A 3 oder A 4 2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet aus A oder B
4 SWS aus B 2 oder B 4
3. Semester: 2 SWS aus A 1 oder A 2
2 SWS aus B 1 oder B 3
4 SWS aus C 2 SWS nach freier Wahl
4. Semester: 2 SWS aus A 3 oder A 4
2 SWS aus B 2 oder B 4
2 SWS aus C 4 SWS nach freier Wahl

Abschluß des Grundstudiums

Leistungsnachweise nach § 13 Abs. 1 StudO

Hauptfach Hauptstudium

		Schwerpunktbildung
1. Semester:	4 SWS aus A1 - A 4 4 SWS aus B 1 - B 4 4 SWS aus C 1 - C 7	6 SWS
2. Semester:	4 SWS aus A 1 - A 4 4 SWS aus B 1 - B 4 4 SWS aus C 1 - C 7	6 SWS
3. Semester:	4 SWS aus A 1 - A 4 4 SWS aus B 1 - B 4	davon eine Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene 6 SWS
4. Semester:	4 SWS aus A 1 - A 4 4 SWS aus B 1 - B 4	davon möglichst eine Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene 6 SWS

Bei entsprechender Schwerpunktbildung können im 3. und 4. Semester des Hauptstudiums Veranstaltungen aus dem Bereich C an die Stelle von Veranstaltungen aus den Bereichen A und B treten.

Leistungsnachweise nach § 16 StudO

Studienplan

Nebenfach

Grundstudium

- | | | |
|--------------|---|------------------------|
| 1. Semester: | 2 SWS aus A 1 und A 2
2 SWS aus B1 und B 3 | |
| 2 Semester: | 2 SWS aus A 3 und A 4
2 SWS aus B 2 und B 4
2 SWS aus C 1 - C 7 | |
| 3. Semester: | 2 SWS aus A 1 und A 2 oder
A 3 und A 4
2 SWS aus C 1 - C 7 | 2 SWS nach freier Wahl |
| 4. Semester: | 2 SWS aus B 2 und B 4 oder
B 1 und B 3 | 2 SWS nach freier Wahl |

Abschluß des Grundstudiums

Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 1 StudO

**Nebenfach
Hauptstudium**

		Schwerpunktbildung
1. Semester:	2 SWS aus A 1 - A 4 2 SWS aus B 1 - B 4 2 SWS aus C 1 - C 7	4 SWS
2. Semester:	2 SWS aus A 1 - A 4 2 SWS aus B 1 - B 4 2 SWS aus C 1 - C 7	6 SWS
3. Semester:	2 SWS aus A 1 - A 4 2 SWS aus B 1 - B 4	4 SWS
	davon 1 Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene	
4. Semester:	2 SWS aus A 1 - A 4 2 SWS aus B 1 - B 4	2 SWS

Bei entsprechender Schwerpunktbildung können im 3. und 4. Semester des Hauptstudiums Veranstaltungen aus dem Bereich C an die Stelle von Veranstaltungen aus den Bereichen A und B treten.

Leistungsnachweise nach § 22 StudO